

# RS Vwgh 1993/9/30 91/17/0192

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1993

## Index

L37019 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Wien  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §1091;  
GetränkesteuerG Wr 1971 §5 Abs2;

## Rechtssatz

Während das Unternehmen eine fruchtbringende Gesamtsache ist, dient ein Raum nur dem Gebrauch. Wird eine "lebende Organisation" überlassen, die einen "Ruf", einen Kundenkreis, ein Warenlager, Forderungen usw besitzt, so ist Pacht anzunehmen. Sind hingegen nur körperliche Sachen vorhanden, zB

eines schon stillgelegten Betriebes, so liegt Miete vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991170192.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)